

# **Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG L 3 06 20 „LSGe im Landkreis Saarlouis“**

## **Begründung**

---

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Straße 18  
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Gemeinde Saarwellingen  
Schlossplatz 1  
66793 Saarwellingen

---

erstellt 27.07.2023

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681 373469  
Fax: 0681 373479  
email: [j.weyrich@ark-partnerschaft.de](mailto:j.weyrich@ark-partnerschaft.de)

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

## Inhalt

1.	Einleitung und Anlass .....	4
2.	Antragsgegenstand.....	5
3.	Beschreibung des LSG und der Ausgliederungsfläche .....	6
4.	Begründung .....	9
4.1	Standort und Planungsalternativen.....	10
4.2	Überwiegendes öffentliches Interesse.....	11
4.3	Naturschutzrechtliche Beurteilung .....	11
4.4	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	12

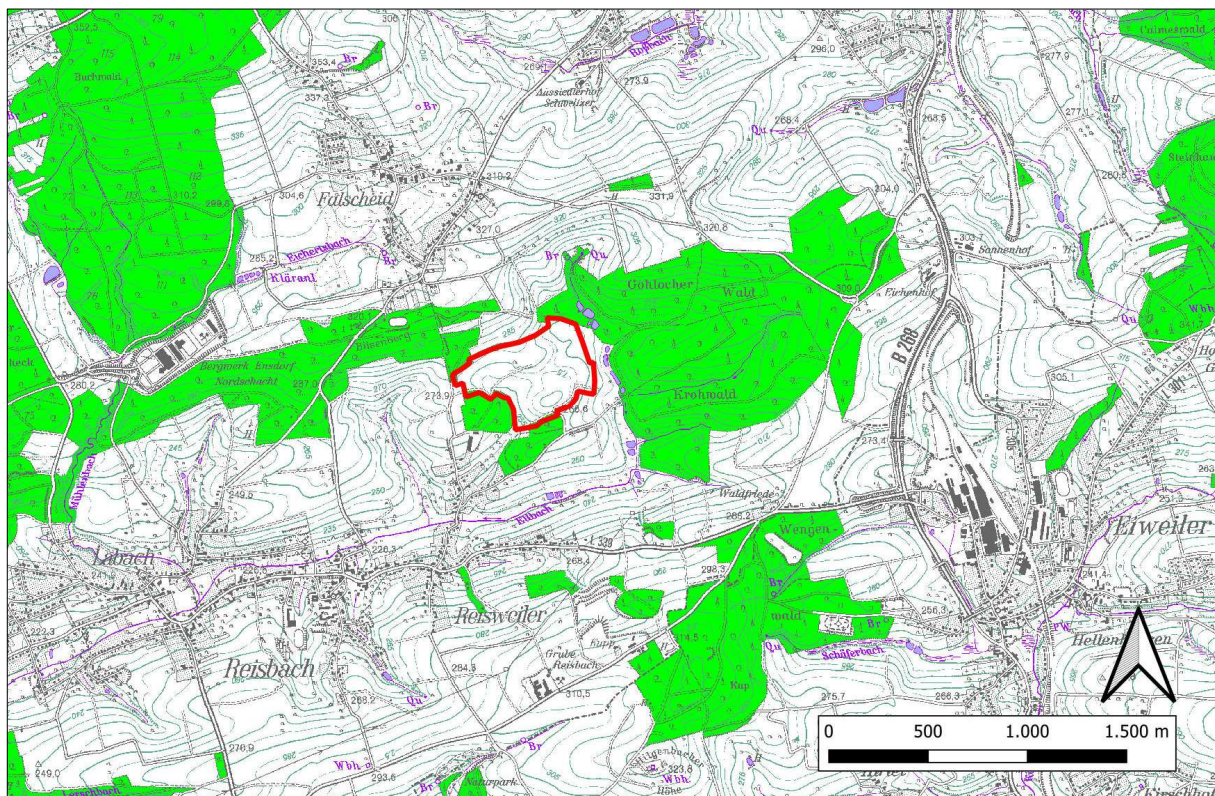
## Anhang

## 1. Einleitung und Anlass

Die 4R Energieprojekte GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Reisbach auf einer Fläche von ca. 19,0 ha. Die geplante Nutzung soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bauplanungsrechtlich legitimiert werden.

Die vorgesehene Fläche befindet sich vollständig innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.06.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.). Das LSG umfasst den gesamte nordöstlichen Teil der Gemarkung Reisweiler und setzt sich mit den LSGen L 3.02.20 in den Gemarkungen Falscheid, Eidenborn und Landsweiler (Stadt Lebach) sowie L 5.01.03 in den Gemarkungen Obersalbach-Kurhof, Hirtel und Eiweiler (Gemeinde Heusweiler) fort und reicht als zusammenhängende Schutzgebietsfläche mit weiteren LSGen bis nach Eppelborn. Der gesamte LSG-Komplex dient dem Schutz der weitgehend unzersiedelten, durch Offenland und kleine bis mittelgroße Waldinseln gekennzeichneten Hochfläche des Hoxberg-Elmersberger Rückens.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des LSG erfordert die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 20 SNG in Verbindung mit §§ 22 und 26 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes den hier geltenden allgemeinen Zielsetzungen für das LSG widersprechen. Die Ausgliederungsfläche aus dem LSG ist dabei deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



**Abb. 1:** Übersichtslageplan des Gesamtvorhabens, resp. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Kartengrundlage: Messtischblätter TK 25 6607, 6608, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

## 2. Antragsgegenstand

Es wird daher beantragt, die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Reisweiler, Flur 2 aus der Schutzgebietsfläche auszugliedern: 90/1, 92/1, 130/1, 130/2, 131/1, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 137/1, 139/1, 141/1, 145/1, 145/2, 146, 147, 148, 149/1, 151, 152, 159/1, 160, 164/1, 165, 166, 168/1, 169, 170, 173/1, 174, 175/1, 177, 180 und 181 vollständig sowie die Flurstücke 14/1, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 18, 93/1 94, 95, 96, 97, 98/1, 100, 125/1, 126/1, 127/1, 128/1, 128/2, 129, 154, 155, 158/1, 179/1 und 182/1 jeweils teilweise gem. dem in der Anlage beigefügten Plan.

Die auszugliedernde Fläche umfasst einen 2022 noch mit Mais bestellten Ackerschlag und insgesamt 3 kleinere Grünlandflächen am Rand bzw. zentral innerhalb der Ackerfläche. Die zentrale Grünlandfläche ist über einen verdichteten Brachestreifen mit begleitender Schlehhecke erreichbar (Jagdpädchter), in ihrer Mitte befindet sich eine Gehölzsukzessionsfläche aus Salweiden, Vogelkirschen und Fichten, die sich um eine Bunkerruine entwickelt hat und stark mit Weißdorn, Rosen, vor allem jedoch mit Brombeeren eingewachsen ist. Diese zentrale Gehölzfläche wird gem. den verbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aus der Belegungsfläche ausgeschlossen und zum Erhalt festgesetzt. Alle Grünlandflächen stehen unter Düngeeinfluss, entweder durch direkten Auftrag oder durch die Verfrachtung der Düngerlast aus der umgebenden Ackerfläche. Die Größe der Ausgliederungsfläche beträgt rd. 19 ha.



**Abb. 2:** Lageplan der auszugliedernden Fläche (Kartengrundlage: aktuelle Orthophotos GeoPortal; Geobasisdaten © LVGL)

Die Ausgliederungsfläche befindet sich im Außenbereich. Die Zulässigkeit der geplanten Nutzung steht im Widerspruch mit den Schutzziele des LSG. Gem. § 4 der VO ist es verboten, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die geplante Errichtung eine Freiflächen-PVA stellt ohne

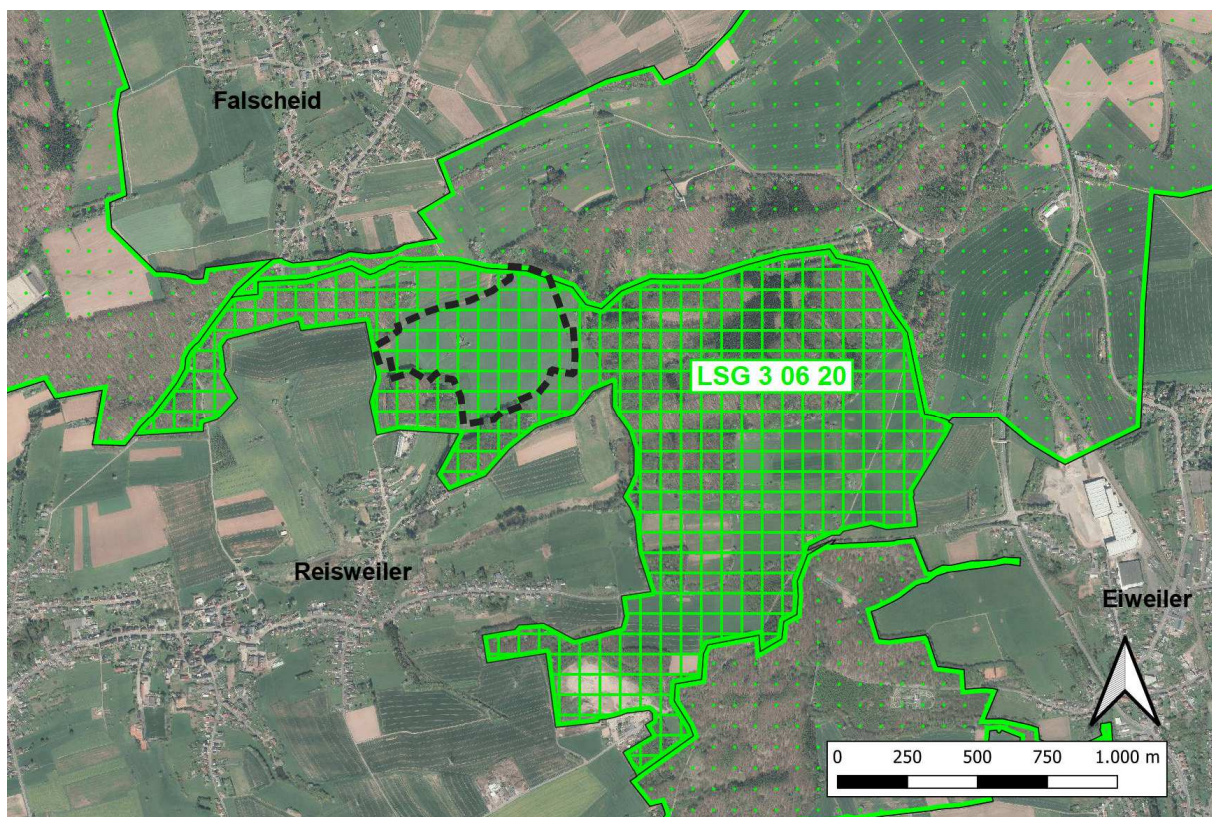
Zweifel eine derartigen Tatbestand dar. Da die Ausgliederungsfläche aus (wenngleich intensiv genutzter) landwirtschaftlicher Fläche besteht und diese planungsrechtlich für eine Bebauung/Versiegelung (hier Solarpark mit Aufständigung und daher geringem Versiegelungsgrad bei gleichzeitiger Biotopaufwertung über die Umwandlung gedüngter Äcker in Grünflächen/Grünland) legitimiert werden soll, ist eine schutzzweckkonforme Erlaubnis gem. § 5 der VO nicht möglich.

### 3. Beschreibung des LSG und der Ausgliederungsfläche

Das LSG 3 06 20 liegt gem. der Schutzgebietsverordnung vom 31. Juli 1977 mit einer Größe von ca. 208 ha in der Gemeinde Saarwellingen nordöstlich Reisbach und umfasst die Südflanke des Bilsenbergers, das östlich angrenzende Offenland (mit geplanter PVA), die südlich gelegenen Waldinseln sowie den Kronwald mit südlich vorgelagertem Offenland bis zur L 339 und zur Siedlung „Waldfriede“. Auf der gegenüberliegenden Seite der L 339 setzt sich das LSG fort bis zur ehemaligen Grube Reisbach.

Das Gebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Reisbach die Flure 4 und 5 komplett und einen Teil der Flure 1, 2, 3 und 6. Im Westen reicht das LSG mit einer Fläche von ca. 0,6 ha in die Flur 8 der Gemarkung Labach.

Wertgebende Flächen des LSG sind die Waldareale. Das Offenland einschließlich des vorgesehenen Ausgliederungsbereiches besteht lediglich aus gering strukturierten Agrarflächen. Die im GeoPortal eingestellten Daten der Biotopkartierung weisen im gesamten LSG lediglich 2 FFH-Lebensräume aus (eine Flachlandmähwiese FFH-LRT 6510 C und ein Auenwaldfragment LRT 91E0 B östlich des Ausgliederungsbereiches). Einige natürliche Fließstrecken der Bäche sind als n. § 30 BNatSchG geschützte Bereiche ausgewiesen.



**Abb. 3:** Übersichtslageplan des LSG 3 06 20 und der Ausgliederungsfläche (gestrichelt); weitere angrenzende LSG-Flächen grün gepunktet; Kartengrundlage: Orthophotos GeoPortal, Geobasisdaten © LVGL GDZ

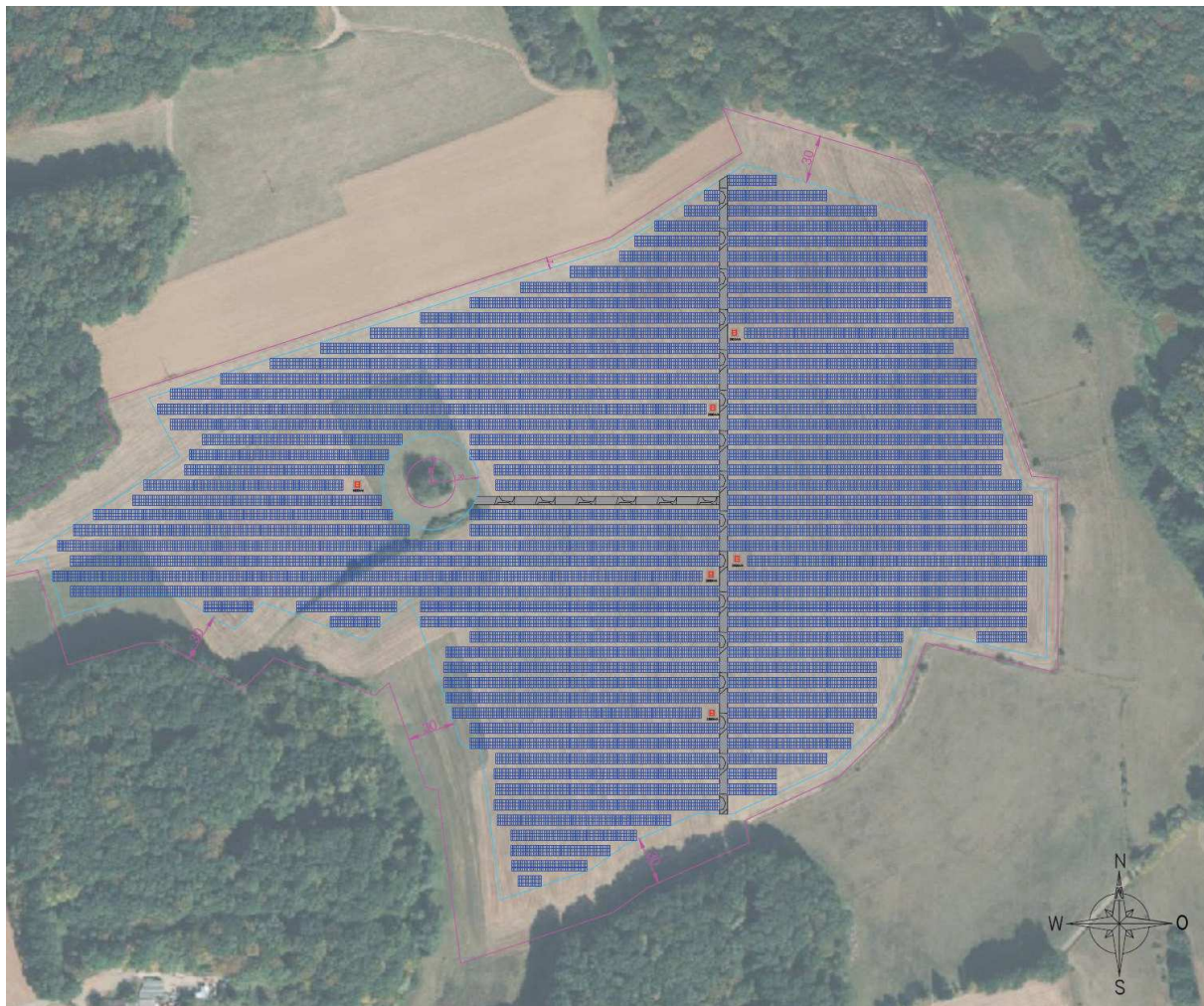
Die Ausgliederungsfläche befindet sich im westlichen Teil des LSG und umfasst einen 2022 als Maisacker und 2023 mit Weizen bestellten Ackerschlag und insgesamt 3 kleinere, mehr oder minder intensiv genutzte Grünlandflächen am Rand bzw. zentral innerhalb der Ackerfläche. Alle Grünlandflächen stehen unter Düngeeinfluss und sind gem. der floristischen Taxierung nicht als magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) einzustufen.



**Abb. 4:** Blick von Westen (o.l.) und von Norden (o.r.) auf die Planungsfläche mit angrenzenden Waldflächen; als Zufahrt zur zentralen Grünlandfläche genutzter Brachestreifen mit Schlehenhecke (M.l.); Gehölzinsel um Bunkerruine (M.r.); Bunkerruine mit Hohlräumen (u.l.); eutraphente Grünlandfläche im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches (u.r.)

Die zentrale Grünlandfläche ist über einen verdichteten Brachestreifen mit begleitender Schlehenhecke erreichbar, in ihrer Mitte befindet sich eine Gehölzsukzessionsfläche aus Salweiden, Vogelkirschen, Fichten, die sich um eine Bunkerruine entwickelt hat und stark mit Weißdorn, Rosen, vor allem jedoch mit Brombeeren eingewachsen ist. Diese ca. 350 m<sup>2</sup> große Gehölzfläche und die genannte Schlehenhecke mit zwei Haselstöcken und einer jüngeren Vogelkirsche sind die einzigen Gehölzstrukturen innerhalb der Ausgliederungsfläche. Bis auf den Durchgang des Jagdpächters mit zwei kleinen Schlehengebüschchen werden alle Gehölze einschließlich der Bunkerruine in ihrem Bestand im Zuge des B-Planverfahrens gesichert.

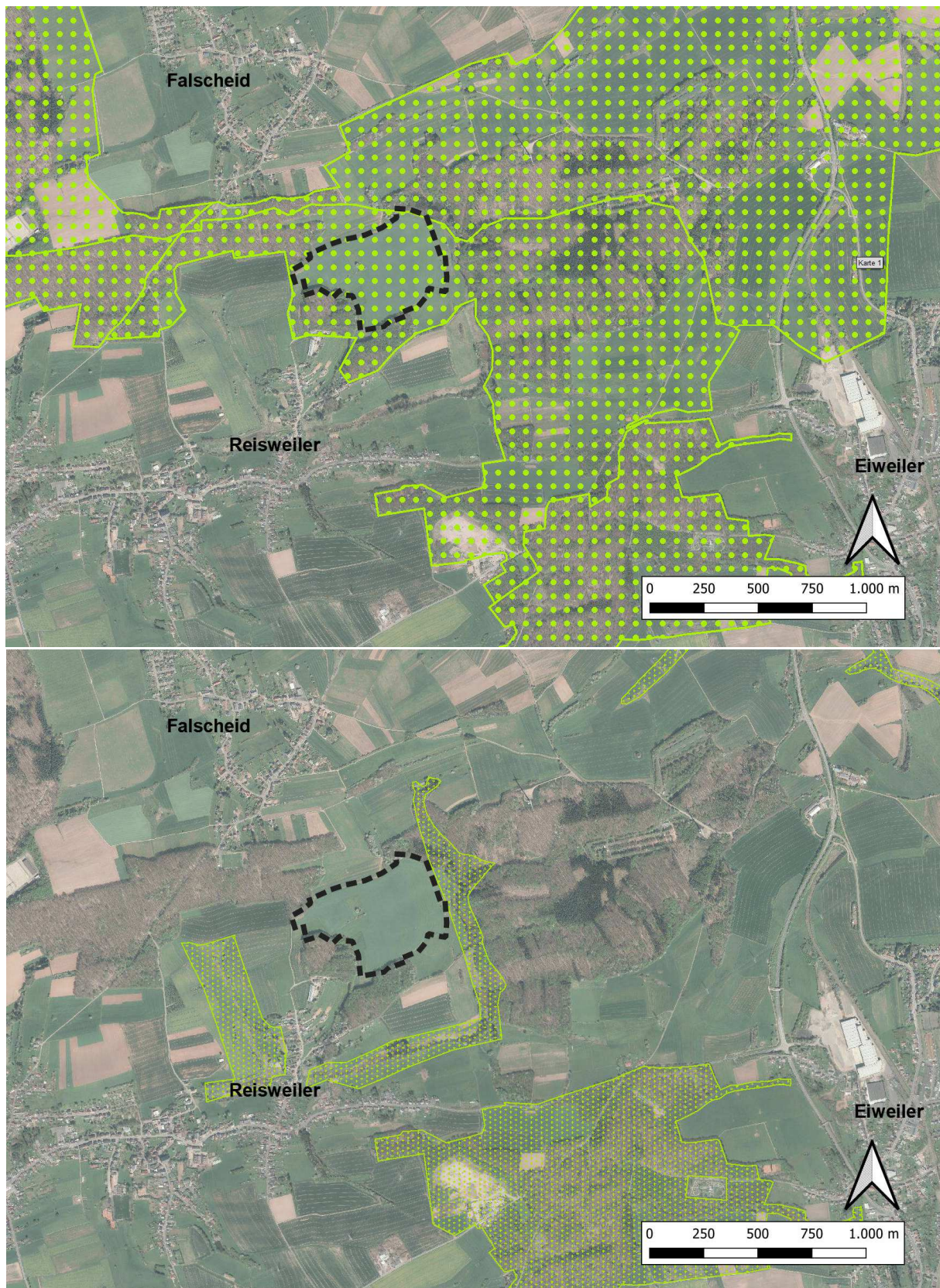
Dies gilt auch für die angrenzenden Waldflächen, die Sicherheitsabstände gem. § 14 LWaldG werden eingehalten.



**Abb. 5:** vorläufiger Belegungsplan (Quelle: 4R Energieprojekte GmbH, Stand: 03.2022)

Das Gebiet ist in der Neuordnungskulisse (Quelle: LAPRO, GeoPortal) der LSGe zum überwiegenden Teil (auch im Bereich der Ausgliederung) nicht mehr dargestellt.





**Abb. 6:** Übersichtslageplan der bestehenden LSGe im Umfeld der Ausgliederungsfläche (oben) und die im LAPRO dargestellte Neuordnungskulisse der LSGe (unten); Datenquelle: GeoPortal

## **4. Begründung**

### **4.1 Standort und Planungsalternativen**

Zentrales Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Wahl des Standortes ist das Ergebnis eines intensiven Auswahlprozesses möglicher Projektflächen auf dem Gemeindegebiet von Saarwellingen, bei dem folgende Argumente entscheidungsrelevant waren:

- ausreichende Gebietsgröße
- geeignete Topographie
- Flächensicherung/Eigentumsverhältnisse
- möglichst geringes ökologisches Konfliktpotenzial (geringer ökologischer Ausgangswert)
- Erschließungsmöglichkeit

Von Seiten des Planungsträgers werden weitere Entscheidungsgründe genannt, die in die Alternativenbeurteilung einfließen:

- die Fläche fällt leicht von Norden nach Süden ab und ist relativ eben, damit bietet sie ideale Voraussetzungen für eine optimale Flächenausnutzung beim Bau einer PV-Anlage
- die Fläche besteht aus 62 Einzelparzellen, die im Eigentum von 24 Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften liegen, die größtenteils Ihren Wohnsitz in Reisbach oder den umliegenden Ortschaften haben; alle Pachtverträge sind abgeschlossen, was auf eine große Akzeptanz der Bewohner für das Projekt hinweist
- Initiator der Planung war der bewirtschaftende Landwirt, der in Reisbach einen landwirtschaftlichen Betrieb hält und insgesamt 170 ha bewirtschaftet; dieser Landwirt hat die ackerbaulich genutzten Parzellen im Plangebiet intensiv bewirtschaftet; aufgrund der Aufgabe der Viehhaltung (Milchviehhaltung) in diesem Jahr sind diese Flächen für seinen Betrieb entbehrlich und es liegt keine Existenzbedrohung vor
- vier Parzellen (Grünland) im Plangebiet mit insgesamt 0,9 ha werden von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet; diese beiden Landwirte sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den privaten Grundstückseigentümern frühzeitig in die Planung mit einbezogen worden und haben keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projekts angemeldet
- die erzeugte Energiemenge wird direkt ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Einspeisepunkt liegt in räumlicher Nähe, nur ca. 1,8 km entfernt am Nordschacht der RAG, wodurch lange Kabelwege vermieden werden können; der Netzbetreiber Creos möchte trotz des geplanten Rückbaus des Nordschachtes durch die RAG den Einspeisepunkt erhalten und in den kommenden Jahren ein neues Umspannwerk bauen; für den Standort liegen mehrere Einspeiseanfragen vor, so dass die Investitionssumme verteilt werden und der Standort erhalten bleiben kann; die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beim Ausbau dezentraler Netzverknüpfungspunkte kann so deutlich erhöht werden; wenn keine Einspeiser am Netzverknüpfungspunkt bestehen würden, müsste der komplette Standort aufgrund von Unwirtschaftlichkeit perspektivisch aufgegeben werden

## **4.2 Überwiegendes öffentliches Interesse**

Mit der Neuregelung des § 2 des EEG wird der Nutzung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen, das auch der öffentlichen Sicherheit dient. Die Erneuerbaren Energien sollen daher als vorrangiger Belang in die jeweiligen Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Bisher liegen keine Handlungsanweisungen oder einschlägige Vorgehensweisen in Bezug auf eine gütergerechte Abwägung vor, es darf jedoch vorliegend davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geringen Wertigkeit der Planungsfläche die Güterabwägung zugunsten der PVA-Nutzung ausfallen kann und darf.

## **4.3 Naturschutzrechtliche Beurteilung**

In der Zusammenschau besteht die Ausgliederungsfläche bis auf wenige Habitatstrukturen (Bunkerruine mit Gehölzfläche) lediglich aus einem strukturlosen Maisacker (2023 Weizen) und kleinen randlichen, floristisch armen Grünlandflächen. Die zentrale Gehölzfläche mit Bunkerruine wird bauplanungsrechtlich gesichert, zu den angrenzenden Waldflächen wird ein Sicherheitsabstand festgelegt.

In Bezug auf die bisherige ackerbauliche Nutzung stehen dem Projekt auch keine landesplanerischen Entwicklungsziele entgegen. Weder sind Böden mit hohem Ertragspotenzial noch mit insgesamt hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad ausgewiesen. Vielmehr wird die geplante Umstellung erosionsanfälliger Ackerböden in Grünland die punktuell mittlere bis hohe geogene Erosionsdisposition (Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen im GeoPortal, Darstellung im LAPRO als Erosionsverdachtsstandort) deutlich herabsetzen.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf nicht vermeidbare artenschutzrechtlichen Konflikte. Für ein auf oder unmittelbar neben der Fläche brütendes Feldlerchenpaar werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und vertraglich gesichert. Diese artenschutzrechtlich begründete Maßnahme ist bauplanungsrechtlich nicht abwägbar. Eine Nahrungsraumnutzung durch den Rotmilan wurde nicht beobachtet. Der Ausgliederungsbereich ist nicht als bedeutsame Rastfläche für Zugvögel bekannt, im Zuge der Herbst-/Winterbeobachtungen ergaben sich herauf auch keine Hinweise. Durch den geplanten Bodenabstand der Einzäunung von im Mittel 15 – 20 cm wird die PV-Anlagenstandort zukünftig weiterhin für Kleinsäuger passierbar bleiben. Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Zauneidechse oder FFH-Anh. II/IV-Arten unter den Schmetterlingen) ergaben sich nicht.

Das Gebiet ist nicht mehr Bestandteil der im LAPRO und im GeoPortal dargestellten Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete. Auch wenn diese nach Abschluss der rechtlichen Sicherung der NATURA 2000-Gebiete in der dargestellten Form nicht mehr weiterverfolgt werden sollte, so ist der Ausschluss des LSG 3 06 20 bis auf den Oberlauf des Eilbaches und den Bereich südlich der L 339 hier jedoch durchaus nachvollziehbar und darf als Begründung für den geringen naturschutzfachlichen Wert der Fläche herangezogen werden.

Der im LSG formulierte und in erster Linie auf das Landschaftsbild abhebende Schutzzweck ist insofern kaum betroffen, dass die geplante Anlage durch ihre Lage in einer Hangmulde und durch die praktisch vollständige optische Abschirmung gegenüber Siedlungsflächen keine erheblichen negativen Wirkungen auf das rezeptierte Landschaftsbild ausüben kann. Wanderwege mit Sichtverbindung zur geplanten Anlage sind nicht ausgewiesen, eine Qualifizierung als wertgebender Erholungsraum besteht nicht.

#### **4.4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Die im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt und festgesetzt. Dabei steht der besondere Artenschutz n. § 44 BNatSchG im Fokus der Betrachtungen.

Bei der auszugliedernden landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt es sich um einen aufgedüngten Maisäcker (2022 Anbau von Weizen) und kleinere randliche und floristisch verarmte Grünlandflächen (kein FFH-LRT 6510!). Im Hinblick auf die relevanten Arten und deren Lebensräume darf in Bezug auf die den Planungsraum evtl. frequentierenden Arten des Anh. 1 VSR und Zugvögel bzw. FFH-Anh. II-Arten eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum ausgeschlossen werden.

Für ein auf oder unmittelbar neben der Fläche brütendes Feldlerchenpaar werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und vertraglich gesichert.

Die Fläche soll zwischen den Modulreihen als Grünland genutzt werden. Von der Notwendigkeit eines externen Ausgleiches i.S.d. Eingriffsregelung ist daher bei der Ausgangslage als aufgedüngte/intensiv genutzte Ackerfläche nicht auszugehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegt.

## Gemeinde Saarwellingen

### Betreff

**Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG L 3 06 20  
„LSGe im Landkreis Saarlouis“**

### Begründung

### Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....  
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 27.07.2023



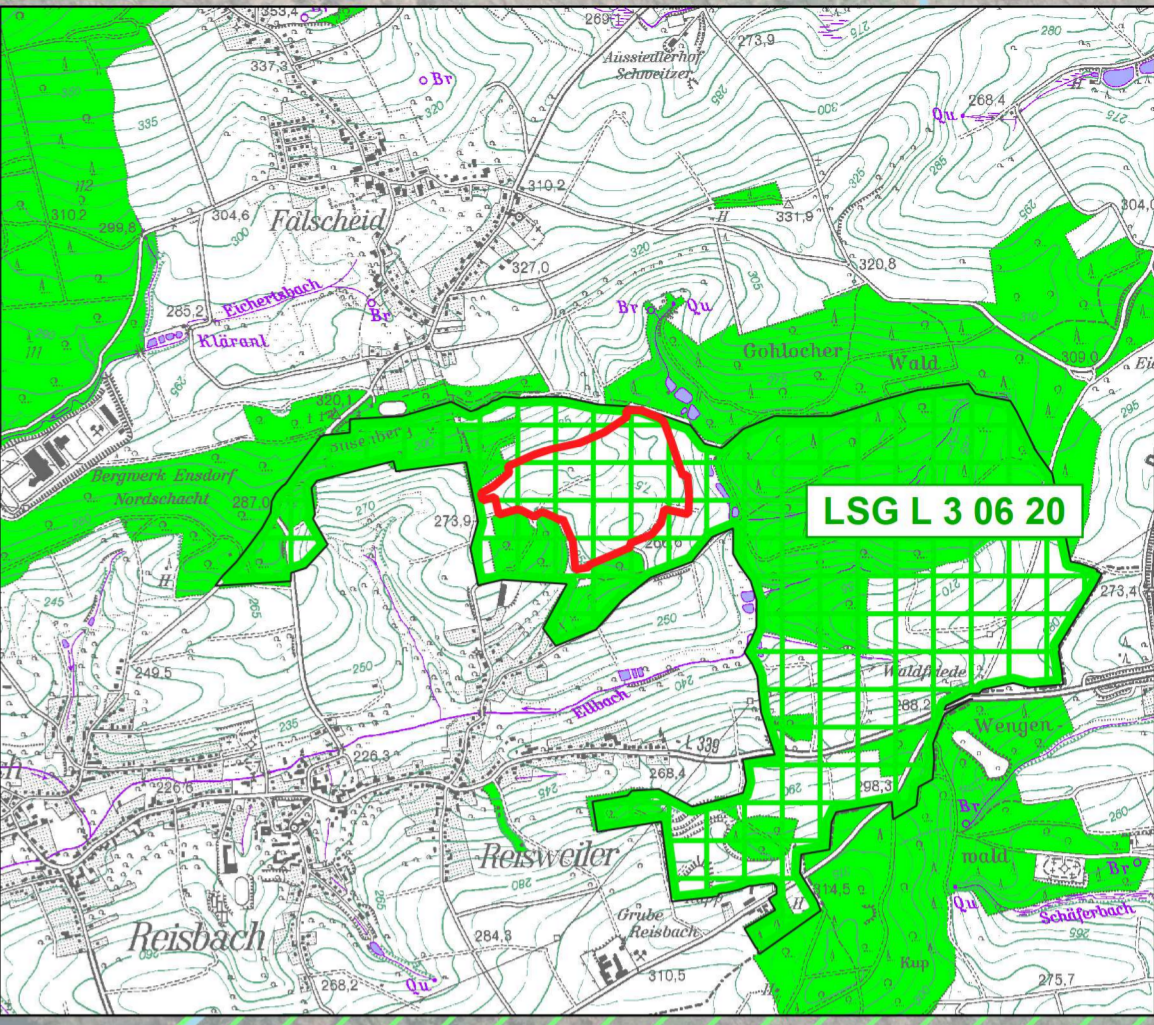
ARK Umweltplanung und –consulting  
Partnerschaft

## **Anhang**

- Detailplan Ausgliederungsbereich (Biotope)

Stadt Lebach  
Gemarkung Falscheid

Gemeinde Saarwellingen  
Gemarkung Reisweiler



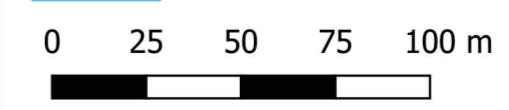
LSG L 3 06 20

**B-Plan "Solarpark Reisbach"**  
**Antrag auf Ausgliederung**  
**aus dem LSG L 3 06 20**



eingereicht:  
27.07.2023

- Intensivacker
- artenarmes Grünland
- eutroper Saum/Grasweg
- Bunkerruine mit Feldgehölz
- Schlehen-Weißdorn-Gebüsch
- Waldrand
- Ausgliederungsbereich (Geltungsbereich B-Plan)
- nachrichtlich (GeoPortal)
- LSG-Fläche
- angrenzendes LSG
- Gemarkungsgrenze



Maßstab: 1.2.000

Kartengrundlage: Orthophotos 2022 Geobasisdaten LVGL, GeoPortal

